



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G220

Planänderungsbeschluss

für die

Errichtung und den Betrieb

einer Rohrfernleitungsanlage

zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid

von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen

der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 02. April 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entscheidung	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Ausnahmen und Befreiungen	4
4. Nebenbestimmungen	5
5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	5
6. Anordnung der sofortigen Vollziehung	5
B. Begründung	6
1. Darstellung der Planänderung	6
2. Ablauf des Planänderungsverfahrens	8
3. Verfahrensrechtliche Würdigung	9
4. Materiellrechtliche Würdigung	11
a) Planrechtfertigung	11
b) Abwägung	11
aa) Grundsätze	11
bb) Öffentliche Belange	13
cc) Private Belange	17
5. Begründung der Vollziehungsanordnung	18
C. Kostenentscheidung	19
D. Rechtsbehelfsbelehrung	20

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach dem Antrag der Vorhabensträgerin vom 22.08.2008 im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr (Bauplan G220) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmung“
G220	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“

136-4-9-S5-A.3-253, Blatt 253	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	Anlage „LBP mit geschützten Teil- en von Natur und Landschaft“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 14	Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000, Schutz- gebiete	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 25.04.2008	Anlage „TÜV- Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G220 N2 sowie die dazugehörigen Sonderzeichnungen
- die jeweiligen Blätter des LBP.

3 . Ausnahmen und Befreiungen

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Golfplatz am Hau-
bach“ (LSG 4606-0028, 2.2.2.18).

Durch die Verschiebung der Rohrachse innerhalb des Gesamtarbeitsstreifens
und die Erweiterung des Arbeitsstreifens auf einer Fettweide erfolgte eine zu-
sätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 1.160 m² Weide.

Durch die Umgehung des Elektro-Verteilerschranks am Stockweg wurde der
Arbeitsstreifen um ca. 2,5 m nach Norden verschoben und dadurch wurde zu-
sätzlich ca. 40 m² Wald (3 Bäume) in Anspruch genommen.

Von den Verboten des Landschaftsplanes wird eine Befreiung gemäß § 69
Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) erteilt, da die Durchführung der Vorschrif-
ten zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen
mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar
sind.

4. Nebenbestimmungen

Nachstehende Nebenbestimmung gilt zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007. Sie ersetzt im betroffenen Bereich die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihr entgegenstehen.

4.1

Die Planänderung verursacht einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt, der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 554,00 € an die Untere Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Mülheim an der Ruhr zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 302 ÖWE durch die Vorhabensträgerin nachgewiesen werden.

5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderung erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt. Diese Leitung ist im von der Änderung betroffenen Abschnitt zusammen mit einer parallel geführten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG verlegt worden, die mit einem eigenständigen Beschluss planfestgestellt worden ist.

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft auf der Ostseite der geplanten WINGAS-Absperrstation parallel eines vorhandenen Leitungsbündels, das den Stockweg in Nord-Süd-Richtung quert. Nördlich des Stockweges knickt die Trasse erst leicht nach Nordwesten und dann an der Grenze des Golfplatzes fast rechtwinklig nach Westen ab. Zwischen dem Stockweg und der Grenze des Golfplatzes liegt die Trasse neben zwei städtischen Abwasserkanälen (DN 1100, DN 1600), die zweimal von der Trasse gekreuzt werden. Von dort verläuft die Trasse am Nordrand parallel zum Stockweg und quert dort eine Waldparzelle und einen Weg.

Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage von Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, sowie aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Die Modifikation der Detailplanung der WINGAS-Absperrstation führt auf der Nordseite der Station zu einer Verschiebung der Erdgasleitung um ca. 10 m nach Westen. Um dort weiterhin den Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung mit der Erdgasleitung bündeln zu können, wurde die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung ebenfalls um ca. 10 m nach Westen verschoben. Davon ist der Kreuzungsbereich am Stockweg betroffen. Im weiteren Trassenverlauf erfolgte eine Abweichung von der planfestgestellten Trasse um maximal 3,5 m.

Die Trassenabweichung vollzieht sich in drei Trassenabschnitten innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens:

- vom Tangentenschnittpunkt (TS) 637 bis zum TS 638.1/1, der in der planfestgestellten Rohrachse um ca. 20 m nach Nordwesten verschoben wurde, auf einer Länge von ca. 60 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Dabei wurde auf einer Länge von ca. 40 m die Rohrachse um ca. 10 m nach Westen verschoben
- vom neuen TS 638.1/1 bis zum planfestgestellten TS 639 auf einer Länge von ca. 40 m. Um das Schachtbauwerk der vorhandenen Abwasserkanäle im geforderten Mindestabstand zu umgehen, wurden die TS-Punkte 639 und 640 um ca. 3,5 m nach Osten verlegt
- vom neuen TS 641.1/1 bis zum planfestgestellten TS 642 auf einer Länge von ca. 35 m. Um den vorhandenen Elektro-Verteilerschrank am Stockweg im geforderten Mindestabstand zu umgehen, wurde eine Trassenverschiebung um ca. 2,5 m nach Norden erforderlich. Dadurch verschob sich der TS 641.1/2 und der Arbeitsstreifen um 2,5 m nach Norden und der TS 641.1/1 um ca. 7 m nach Südosten.

Der planfestgestellte Arbeitsstreifen der Kohlenmonoxidleitung verschob sich durch die Planänderung nördlich der WINGAS-Absperrstation entsprechend mit der Rohrachse nach Westen. Ebenso wurde der Schutzstreifen der Lei-

tung um ca. 10 m weiter nach Westen verschoben. Der Gesamtarbeitsstreifen der Kohlenmonoxidleitung und der Erdgasleitung ist nördlich des Stockweges für die Ablagerung von Bodenaushub der Press- und Zielgrube am Stockweg sowie im Kreuzungsbereich mit den Abwasserkanälen und für den notwendigen Bewegungsraum der Baufahrzeuge und Baumaschinen weiter nach Osten (ca. 6 - 9 m) und Norden (ca. 8 - 20 m) ausgedehnt worden.

Die Verschiebung der Rohrachse am Elektro-Verteilerschrank (TS 641.1/1 – TS 642) wurde mit einer Aufweitung des Arbeitsstreifens um ca. 2,5 m nach Norden weiter in die Waldfläche hinein ausgeführt (ca. 40 m² zusätzliche Inanspruchnahme von Wald).

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 22.08.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Rheinisch Westfälischer Wasserverband
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Die durch die Planänderungen betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung des Plans im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragte Planänderung verschiebt lediglich die Rohrachse um wenige Meter und führt zu einer geringfügigen Verschiebung und Aufweitung des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um eine Planänderung von geringem Umfang. Durch die Planänderung wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit der Planänderung zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung

ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderung werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragte Planänderung im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderung eröffnet, da es sich um eine Änderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß der vorgenannten Vorschrift ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und berücksichtigt die in diesem Verfahren geltend gemachten Bedenken und Einwendungen der von der Planänderung Betroffenen ergebnisoffen bei ihrer Abwägungsentscheidung. Im Rahmen dieser Entscheidung ist für die Planfeststellungsbehörde der Umstand, dass die beantragte Planänderung bereits realisiert worden ist, ein nicht entscheidungserheblicher Aspekt.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken bzw. Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

4. Materielle rechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die Planänderung im vorgenannten Bereich auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderung ist zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass zur Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in diesem Trassenabschnitt die beantragte Änderung erforderlich war. Insbesondere aufgrund erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von der Vorhabensträgerin festgestellten Abweichungen bei der Lage von Fremdleitungen konnte die planfestgestellte Trasse im vorgenannten Trassenabschnitt nicht realisiert werden.

Durch die Planänderung werden keine neuen Grundstücke in Anspruch genommen, sondern die bereits durch den Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Flächen werden geringfügig anders betroffen.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Die Betroffenheit der Grundstücke besteht im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden Nutzungseinschränkung sowie in der Belastung des Grundeigentums mit einer persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Schutzstreifens der Leitung. Die diesbezüglichen Eingriffe sind unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung des Vorhabens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwä-

gungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planänderung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist der Planänderung die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Planänderung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51

Az.: 51.01.05.01.00-5.2-1/05 vom 11.12.2008

Gegen die Planänderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) keine Bedenken. Die HLB stellt fest, dass der durch die Planänderung vergrößerte Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert und durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden könne.

Die geforderte Nebenbestimmung ist unter Ziffer A .4. dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

Stadt Mülheim an der Ruhr

Az.: 70.2 vom 09.01.2009

Von der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr werden gegen die Planänderung keine fachlichen Bedenken erhoben.

Die der Planfeststellungsbehörde mit dem vorgenannten Schreiben übermittelte Resolution des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.11.2008 wird zur Kenntnis genommen („Die Stadt Mülheim lehnt den Betrieb der CO-Pipeline des Bayer-Konzerns ab und erklärt sich solidarisch mit Gemeinden wie Duisburg, Hilden, Monheim oder Erkrath, die noch mehr betroffen sind von den möglichen Gefahren bei einem Betrieb der Pipeline“). Der Inhalt der Resolution enthält keine die beantragte Planänderung betreffenden abwägungserheblichen Aspekte.

Die Anregung der Oberbürgermeisterin zu prüfen, inwieweit das benötigte Kohlenmonoxid direkt am Standort in Krefeld-Uerdingen produziert werden kann, bezieht sich auf das Gesamtvorhaben und nicht auf die hiesige Planänderung, die im Wesentlichen nur eine geringfügige Trassenverschiebung betrifft. Im Hinblick auf den vorgebrachten Themenkreis wird allerdings auf die

entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 verwiesen.

Stadt Duisburg

Az.: 61-31 Bh vom 21.01.2009

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg macht gegen die Planänderung keine Bedenken geltend und erklärt, dass „die grundsätzlichen Bedenken und Anregungen der Stadt Duisburg zur CO-Leitung bestehen bleiben“.

Zudem teilt er mit, dass der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 10.12.2007 entschieden habe, dem Abschluss des Gestattungsvertrages mit der Vorhabensträgerin nur zuzustimmen, wenn diese sich verpflichte, „die Umtrassierung der Leitungsabschnitte in siedlungsnahen Gebieten bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen“. Vor diesem Hintergrund habe der von der Vorhabensträgerin im Rahmen des Planänderungsantrages beantragten Umtrassierung nicht zugestimmt werden können.

Die Feststellungen des Oberbürgermeisters werden zur Kenntnis genommen. Sie enthalten jedoch keine die beantragte Planänderung betreffenden abwägungserheblichen Aspekte.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Az.: D/ME/DU 78-08.05 E, DU/D/ME 79-08.05 E vom 21.01.2009 und DU/D/ME 79-08.05 E vom 22.01.2009

Von den anerkannten Naturschutzverbänden werden keine auf die Planänderung im Bereich des Bauplanes G220 bezogenen spezifischen Einwendungen geltend gemacht.

Die erhobenen grundsätzlichen Einwendungen zu den von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen werden, soweit sie die hiesige Planänderung betreffen, zurückgewiesen.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Einwendungen ist zunächst Folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher (oder privater) Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt. Die rechtlichen Anmerkungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie die verfahrensrechtlichen Ausführungen zum Planänderungsverfahren beziehen sich nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte und sind daher bereits aus formalen Gründen zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragte Planänderung betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt (vgl. Ziffer B.3. dieses Beschlusses).

Die Einwendungen zu den Darstellungen in den Planänderungsunterlagen greifen ebenfalls nicht durch.

In den Planänderungsunterlagen zum Bauplan G220 ist der sog. „Sonderplan Maßstab 1:1000“ enthalten. Dieser Plan stellt den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie mit der Bezeichnung „Bayer gepl.“) sowie den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie mit der Bezeichnung „Bayer Bestand“) dar. Durch die zeichnerische Darstellung ist in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass die anerkannten Naturschutzverbände die beantragte Planänderung sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Darstellung von Tangentenschnittpunkten im Bauplan ist für die sachgerechte Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Die Rüge, teilweise weiche der Blattschnitt von dem der bisher unter der entsprechenden Blattnummer geführten Bereiche ab und die Rüge, die Pläne würden teilweise Änderungen, die textlich dargestellt seien, nicht wiedergeben, können aufgrund mangelnder Substantiierung von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde legen die zum Bauplan G220 eingereichten Planunterlagen alle wesentlichen Aspekte der Planänderung dar, die für eine sachgerechte Befassung mit der Planänderung erforderlich sind.

Die Planunterlagen sind von der Vorhabensträgerin zudem auch hinreichend bestimmt bezeichnet worden. Das Vorhandensein von Revisionsvermerken auf dem vorgenannten Bauplan ist hierfür nicht erforderlich. Der Bauplan ist durch die Nennung der Blattnummer „G220“ und die Bezeichnung als „Sonderplan“ von dem mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Bauplan unterscheidbar. Er ist mithin hinreichend konkretisiert worden und wird durch diesen Beschluss planfestgestellt (vgl. Ziffer A .2. dieses Beschlusses).

Im Hinblick auf die von den Naturschutzverbänden gerügte „unklare Funktion der beiliegenden schwarz-weißen Bauausführungspläne“ ist Folgendes festzustellen:

Diese Pläne stellen nach den Ausführungen der Vorhabensträgerin den planfestgestellten Trassenverlauf mit den diesbezüglichen Tangentschnittpunkten dar und wurden den Planunterlagen zur besseren Beurteilung der Abweichung beigelegt. Ob bzw. inwieweit diese Pläne tatsächlich den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf wiedergeben oder möglicherweise einen früheren Planungsstand darstellen, ist nicht entscheidungserheblich. Grundlage für die Beurteilung der beantragten Planänderung war für die Planfeststellungsbehörde nicht der „schwarz-weiße Bauausführungsplan“ G220 N2, sondern der sog. „Sonderplan Maßstab 1:1000“ G220, der sowohl den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie mit der Bezeichnung „Bayer gepl.“) als auch den beantragten

geänderten Trassenverlauf (rote Linie mit der Bezeichnung „Bayer Bestand“) darstellt (vgl. Ziffer A .2. dieses Beschlusses).

Der Einwand, dass aufgrund des nicht Vorhandenseins von Wegerechtsplänen in den Planunterlagen der dauerhaft von dem Vorhaben betroffene Bereich unbestimmt und eine Bewertung etwaiger Biotopbetroffenheiten nicht möglich sei, wird zurückgewiesen. Der geänderte Trassenverlauf ist im „Sonderplan“ G220 im Maßstab 1:1.000 unter Bezeichnung der betroffenen Flurstücke hinreichend konkret dargestellt. Im Erläuterungsbericht werden zudem sowohl die betroffenen Grundstücke benannt als auch die Betroffenheiten von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft ausführlich dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass die anerkannten Naturschutzverbände aufgrund ihrer Sach- und Ortskunde die beantragte Planänderung sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Vorlage von Wegerechtsplänen ist zur sachgerechten Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nachstehende Behörden haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Rheinisch Westfälischer Wasserverband.

cc) Private Belange

Die betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Beschlusses einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

**Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 02. April 2009**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)